

Anlagerichtlinie

Art. 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Anlagerichtlinie gilt für das gesamte zu Anlagezwecken verfügbare Vermögen der Stiftung HILFE IM LEBEN, Nürnberg. Sie umfasst das Geld- und Wertpapiervermögen, unabhängig vom bilanziellen Ausweis als Anlage- oder Umlaufvermögen.
- (2) Gesetzliche Vorschriften hinsichtlich der Vermögensanlage und Vermögensverwaltung sowie insbesondere die Bestimmungen des KWG zum Kredit- und Einlagengeschäft bleiben unberührt.

Art. 2 Allgemeine Anlagegrundsätze

- (1) Die Vermögensanlage hat mit der gebotenen Sachkenntnis und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu erfolgen. Dafür sind
 1. geeignete Anlageprozesse,
 2. geeignete Kontrollverfahren sowie
 3. die dazu erforderlichen organisatorischen Maßnahmen sicherzustellen.Soweit hierzu ein externer Dienstleister beauftragt wird, ist auf die geeignete Qualifizierung für die Vermögensverwaltung zu achten.
- (2) Auf sich verändernde wirtschaftliche und rechtliche Bedingungen, insbesondere an den Kapitalmärkten, auf Katastrophenergebnisse mit Schadensfällen großen Ausmaßes oder auf sonstige ungewöhnliche Marktsituationen muss in angemessener Zeit, ggfs. unter Einbezug externer Dienstleister, reagiert werden können.
- (3) Im Umgang mit dem Vermögen der Stiftung HILFE IM LEBEN sollen spekulative Ansätze ausgeschlossen werden. Unter spekulativen Ansätzen werden Geschäfte mit unvertretbarem Risiko verstanden. Als unvertretbar werden Risiken definiert, die in der Summe 10 % des Gesamtvermögenswerts übersteigen.
- (4) Im Umgang mit Risiken sind quantitative und qualitative Risikoarten zu unterscheiden:
 1. Quantitative Risiken sind solche, die sich durch Finanzkennzahlen ausdrücken lassen.
 2. Qualitative Risiken sind solche, die sich nicht durch Finanzkennzahlen ausdrücken lassen. Zu diesen Risikoarten zählen insbesondere Länder-, Transfer-, Liquiditäts-, Verwahr-, Abwicklungs- und Bewertungsrisiken sowie rechtliche und steuerliche Risiken.

Art. 3 Öffnungsklausel

- (1) In besonderen Ausnahmefällen kann von den Anlagegrundsätzen und der konkretisierten Anlagestrategie sowie den Anlagegrenzen abgewichen werden.
- (2) Ein besonderer Ausnahmefall liegt dann vor, wenn außergewöhnliche Ereignisse einen maßgeblichen negativen Einfluss auf die Ertrags- oder Risikostruktur des Gesamtvermögens auslösen bzw. auslösen können. Ein besonderer Ausnahmefall liegt auch dann vor, wenn eine Anlage geeignet ist, die operativen Aufgaben und Tätigkeiten der Stiftung HILFE IM LEBEN zu unterstützen.
- (3) Über ein beabsichtigtes Abweichen von Anlagegrundsätzen oder der Anlagestrategie entscheidet der Stiftungsrat.

Art. 4 Anlageziele und -politik

- (1) Das Vermögen ist so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht wird. Da die angelegten Mittel der Sicherung des Stiftungskapitals dienen, kommt im Zweifel bei der Vermögensanlage dem Gesichtspunkt der Sicherheit Vorrang vor einer evtl. höheren Rendite zu.
- (2) Zur Sicherstellung der realen Erhaltung des Stiftungskapitals sollte eine Kapitalverzinsung in Höhe der Inflationsrate zu keinem Zeitpunkt unterschritten werden.
- (3) Zwingend ist bei der Vermögensanlage darauf zu achten, dass bei den jeweiligen Anlageprodukten bzw. -unternehmen die Wahrung der Menschenrechte sowie sozial-ethische Standards eingehalten werden.
- (4) Die Vermögensanlage hat sich hinsichtlich der Laufzeitstruktur an den Liquiditätsbedarfen der Stiftung HILFE IM LEBEN auszurichten. Es ist darauf zu achten, dass die jährlichen Vermögenserträge der Stiftung HILFE IM LEBEN zufließen und keine Theaurierungen erfolgen.
- (5) Bei festverzinslichen Wertpapieren sollte eine Durchschnittslaufzeit im Gesamtbestand (Duration) von 4 Jahren nicht überschritten werden.

Art. 5 Organisatorisches und Zuständigkeiten

- (1) Für die Umsetzung der Anlagerichtlinie ist der Stiftungsvorstand zuständig, der sich ggfs. dritter Fachleute bedienen kann.
- (2) Der Anlageentscheidungsprozess ist transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren. Insbesondere ist nachzuweisen, dass die notwendigen Informationen vorlagen bzw. sich Kenntnisse über Sicherheit, Risiken und die Rentabilität im Vergleich mit anderen Anlagemöglichkeiten verschafft wurden. Soweit Anlageentscheidungen durch besonders qualifizierte Dritte wie Kreditinstitute oder Kapitalanlagegesellschaften getroffen werden, gelten im Hinblick auf die Dokumentation die für diese Dritten geltenden gesetzlichen Regelungen.

Art. 6 Zulässige Anlageformen und Struktur des Portfolios

Bei der Konkretisierung der Anlagestrategie sind Maximalgrenzen der einzelnen Anlagegruppen im Bezug auf das gesamte zu Anlagezwecken verfügbare Vermögen zu beachten. Zur Minderung von Risiken soll im Portfolio eine angemessene Mischung von verschiedenen Anlagegruppen bzw. eine angemessene Streuung von Anlageformen gehalten werden.

Zulässige Anlageinstrumente und Maximalgrenzen:

Anlagegruppe	Anlageformen	Maximalgrenze in %
1 Aktien und Aktienfonds		30
	Einzelaktien (ausschließlich DAX-Werte)	10
	Exchange Traded Funds (ETFs)	10
	Investmentfonds, mit Zulassung in Deutschland	10
2 Renten und Renten- fonds		50
	Pfandbriefe, Kommunalobligationen und andere Schuldverschreibungen mit einer gesetzlichen Deckungsmas- se	30
	Festverzinsliche Anleihen von inländi- schen Gebietskörperschaften und Kreditinstituten	20
	Festverzinsliche Anleihen von in- und ausländischen Unternehmen und sonstigen Darlehensnehmern	10
	Geldmarktfonds und Anteile von In- vestmentfonds, die in die vorstehend aufgeführten Instrumente investieren und in Deutschland zugelassen sind.	50
3 Darlehen		50
	Darlehen an Kreditinstitute	50
	Darlehen an die öffentliche Hand und supranationale Institutionen	20
4 Termineinlagen bei Kre- ditinstituten	Spar-, Sicht- und Termineinlagen bei Instituten, soweit der Betrag durch die gesetzliche Pflicht zur Einlagensiche- rung abgedeckt ist.	100
5 Immobilien, Rohstoffe, Sonstige		10
	Offene Immobilienfonds	10
	Ausnahmen nach der Öffnungsklausel (Art. 3)	5

Bei dem Erwerb von Einzelwerten sind die in Art. 7 genannten Anlagegrenzen zu beachten.

Art. 7 Spezielle emittentenbezogene Anlagegrenzen

- (1) Die Stiftung HILFE IM LEBEN darf in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten des-
selben Ausstellers bzw. Schuldners nur bis zu 10 % des gesamten zu Anlagezwe-
cken verfügbaren Vermögens (Gesamtvermögens) anlegen. In diese Anlagegrenze
einzubeziehen sind auch Darlehen an einen Emittenten bzw. Guthaben bei einem
Emittenten.
- (2) Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente, die durch
die **Bundesrepublik Deutschland** ausgegeben oder garantiert worden sind, dürfen bis
zu 50 % des Gesamtvermögens ausmachen.
- (3) Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente, die von
einem Land, den Europäischen Gemeinschaften, einem Mitgliedsstaat der Europäi-
schen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des

Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, dürfen je Emittent falls für diesen mindestens ein AA-/Aa3 Rating vorliegt bis zu 10 % des Gesamtvermögens ausmachen.

(4) Je Emittent bis zu 10 % des Gesamtvermögens dürfen ausmachen:

1. Pfandbriefe,
2. Kommunalverschreibungen oder
3. vorrangige Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben worden sind, sofern die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögensgegenständen angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Ausstellers vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Art. 8 Risikolimitierung

- (1) Alle festverzinslichen Wertpapiere müssen mindestens eine gute Bonität aufweisen (Rating nicht schlechter als BBB-/Baa3), darüber hinaus muss die Hälfte der festverzinslichen Wertpapiere sogar eine sehr gute Bonität haben (Rating nicht schlechter als AA-/Aa3).
- (2) Anlagen in einzelne Aktien erfordern einen Stopp-Loss-Wert, der den Verlust auf maximal 15 % begrenzt.
- (3) Währungsrisiken von Anlageinstrumenten, die in Währungen außerhalb des Euro denominated sind, sind grundsätzlich zu vermeiden. Sofern sie ausnahmsweise eingegangen werden, sind sie im Risikomanagementprozess besonders sorgfältig nachzuhalten und zu steuern. Der maximale Anteil von Fremdwährungen beträgt 10 %.

Art. 9 Einsatz von Derivaten, strukturierten Wertpapieren, Wertpapierleihgeschäften und ähnlichen Geschäften

- (1) Derivate dürfen nur zur Absicherung von Kurs- und Zinsänderungsrisiken bei vorhandenen Vermögenswerten eingesetzt werden.
- (2) Strukturierte Wertpapiere, bei denen Verzinsung oder Rückzahlung von der Entwicklung von Marktparametern, wie z. B. Zinssätze, Indices, Aktienbaskets etc., oder vom Eintritt von Kreditrisiken abhängen, dürfen nicht erworben werden.

Eine Ausnahme gilt für festverzinsliche Wertpapiere mit einfachem Sonderkündigungsrecht des Emittenten. Nicht als strukturierte Wertpapiere gelten einfache variabel verzinsten Wertpapiere, bei denen der variable Zins sich durch einen absoluten Auf- oder Abschlag zu einem Referenzzins bemisst und bei denen keine Hebelwirkungen durch die Verknüpfung von verschiedenen Zinssätzen entstehen.

- (3) Für Rentenpapiere und Darlehen hat die Rückzahlung mindestens zum Nominalwert zu erfolgen. Eine Negativverzinsung während der Laufzeit muss ausgeschlossen sein.

- (4) Wertpapierleihgeschäfte dürfen nur für vorhandene Bestände zur Ertragsmehrung abgeschlossen werden, dabei darf keine Gefährdung der vorhandenen Vermögenswerte erfolgen.
- (5) Geschäfte, die den hier ausgeschlossenen Geschäften wirtschaftlich entsprechen, sind ungeachtet ihrer formalen Ausgestaltung ebenfalls ausgeschlossen.

Art. 10 Grenzverletzungen

- (1) Durch Marktbewegungen verursachte Überschreitungen von Anlage- oder Risikogrenzen (passive Grenzverletzungen) sind in angemessener Art und Weise unter Wahrung wirtschaftlicher Interessen zu korrigieren.
- (2) Soweit eine Strategie verfolgt wird, Wertpapiere (insbesondere verzinsliche Wertpapiere mit fester Laufzeit) dauerhaft zu halten, kann die zuständige Stelle bei angemessener Bonität des Emittenten für solche Wertpapiere entscheiden, die passive Grenzverletzung hinzunehmen. Der Stiftungsrat ist regelmäßig über passive Grenzverletzungen zu informieren.

Art. 11 Berichterstattung und Erfolgsmessung

- (1) Das Ergebnis der Anlagestrategie im Bereich des Geld- und Wertpapiervermögens sowie die Beachtung qualitativer Risikoarten sind regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.
- (2) Über die Gesamtvermögensentwicklung ist regelmäßig in den Sitzungen des Stiftungsvorstands sowie des Stiftungsrates Bericht zu erstatten. Soweit besonders qualifizierte Dritte wie Kreditinstitute oder Kapitalanlagegesellschaften mit der Vermögensanlage beauftragt wurden, haben diese mindestens einmal jährlich einen Performancebericht vorzulegen, der neben der Wertentwicklung der Vermögensanlage (detailliert und gesamt) auch einen nach Marktdaten ermittelten Vergleichsmaßstab (Benchmark) zu zeigen hat.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Anlagerichtlinie tritt am 06.11.2019 in Kraft. Sie ist in angemessenen Zeitabständen mindestens jedoch einmal im Jahr zu überprüfen und ggfs. zu revidieren.

Nürnberg, den 06.11.2019



Dr. Johannes Friedrich
Vorsitzender des Stiftungsrates



Matthias Ewelt
Vorstand



Gabi Rubenbauer
Vorstand